

**11. Änderung
der
Gebührenordnung**
zur Friedhofsordnung der Gemeinde Wölfersheim
vom 12.11.2012

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) und der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim in der Sitzung vom 15.09.2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Wölfersheim die folgende 11. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Wölfersheim beschlossen:

Artikel I – Die Gebührenordnung vom 13.10.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 5 "Gebühren für Grabstätten, Grabeinfassung und Grabräumung" erhält folgende Fassung:

"§ 5 Gebühren für Grabstätten, Grabeinfassung und Grabräumung

Die Gebühr für die Bereitstellung einer Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist, die Herstellung der Grabeinfassung mit Grabzwischenwegen (Plattenbelag) einschließlich abschließender Grabräumung und Wiederherstellung des Rasenfeldes beträgt:

- (1) Reihengräber

Für ein Reihengrab	1.368,48 EUR
--------------------	--------------

- (2) Urnengrabstätten

a) Für ein Urnenreihengrab	902,96 EUR
----------------------------	------------

b) Für ein Urnenfach im Kolumbarium	1.120,52 EUR
-------------------------------------	--------------

- (3) Anonyme Grabstätten

Für eine anonyme Urnengrabstätte im Rasenfeld	430,43 EUR
---	------------

- (4) Urnenbeisetzung in bestehenden Grabstätten

Für eine Urnenbeisetzung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofsordnung	502,95 EUR
--	------------

- (5) Für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze."

2. § 6 "Bestattungsgebühren" erhält folgende Fassung:

"§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Bestattung, Benutzung der Trauerhalle und Kühlzelle, sowie das Ausheben und schließen des Grabes beträgt:

(1) Reihengräber

Für ein Reihengrab 646,81 EUR

(2) Urnengrabstätten

a) Für ein Urnenreihengrab 356,74 EUR

b) Für ein Urnenfach im Kolumbarium 356,74 EUR

(3) Anonyme Grabstätten

Für eine anonyme Urnenbestattung im Rasenfeld 356,74 EUR

(4) Urnenbeisetzung in bestehenden Grabstätten

Für eine Urnenbeisetzung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2
der Friedhofsordnung 356,74 EUR

(5) Für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 %
der vorstehenden Sätze.

(6) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei oder mehr Personen wird die festgesetzte Bestattungsgebühr für die zweite und jede weitere Person um 285,39 EUR (siehe § 7 Abs. 2) gemindert.

Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen tritt keine Ermäßigung ein."

3. § 7 "Sonstige Gebühren" wird geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Aufbewahrung eines Toten mit evtl. Benutzung der Kühlzelle,
dessen Bestattung nicht in Wölfersheim erfolgt,
je angefangener Tag 95,91 EUR"

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Benutzung der Leichenhalle für eine Trauerfeier (auch mehrere Personen), ohne
eine anschließende Beisetzung in Wölfersheim
285,39 EUR"

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Sofern Träger durch die Friedhofsverwaltung gestellt werden, beträgt die Gebühr pro Träger 53,80 EUR
Bei Sargbestattungen werden fünf Träger und bei Urnenbestattungen wird ein Träger berechnet. Handelt es sich bei den Trägern um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Beerdigungsinstitutes oder um uns benannte geeignete Dritte im Sinne von § 11 Abs. 7 der Friedhofsordnung, hat der Gebührenschuldner die hierfür evtl. entstandenen Kosten direkt mit diesen Trägern bzw. dem Beerdigungsinstitut zu vereinbaren und abzurechnen."

d) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die Gebühr für die einmalige Verlängerung der Ruhefrist beträgt für alle Grabstätten, die vor dem 01.01.2013 belegt wurden
119,30 EUR"

4. § 9 "Gebühren für Grabräumung" wird geändert:a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die Räumung einer Grabstätte und Wiederherstellung des Rasenfeldes, die vor Inkrafttreten der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Wölfersheim vom 12.11.2012 belegt wurden, werden nach Ablauf der Ruhefrist durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer folgende Gebühren erhoben:

a) Für ein Familiengrab	285,39 EUR
b) Für ein Reihengrab für Verstorbene im Alter über 5 Jahre	214,04 EUR
c) Für ein Reihengrab für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren	119,30 EUR
d) Für ein Urnenreihengrab	166,09 EUR
e) Für ein Urnenfach im Kolumbarium	91,23 EUR

(3) Die Gebühren nach Abs. 2 können auch vorzeitig abgelöst werden."

Artikel II - Inkrafttreten

Diese 11. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Wölfersheim tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Wölfersheim, den 29.09.2014

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Gemeindevorstand

gez. (S)

Rouven Kötter
Bürgermeister

Vorstehende **11. Änderung der Gebührenordnung** zur Friedhofsordnung der Gemeinde Wölfersheim vom 12.11.2012 wurde in der Wochenzeitung der Gemeinde Wölfersheim „Der Gemeindespiegel“ Nr. 43/2014 am 24.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Wölfersheim, den 27.10.2014

Der Gemeindevorstand

(S)

Rouven Kötter
Bürgermeister